



Stand: 03/2022

Informationsblatt über die Verfahrensweise bei der Abrechnung für die Entlastung von den Fahrkosten:

Gem. § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen,
2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SchulG LSA erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrkosten zu entlasten.

Die Entlastung von den Fahrkosten kann durch 2 Abrechnungsvarianten erfolgen:

1) Abrechnung mittels käuflich erworbener Fahrkarten -bisheriges Verfahren

Einreichung des Antragsformulars durch Schülerinnen und Schüler oder gesetzlichen Vertreter zu Beginn des abzurechnenden Schuljahrs beim Träger der Schülerbeförderung.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid, der bis zur Beendigung des Bildungsganges Bestand hat. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet. Bei Bewilligung der Fahrkosten erhalten Sie ein Abrechnungsformular. Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und von der Schule mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen.

Sämtliche Fahrkarten sind **selbst zu erwerben** und mit dem ausgefüllten Abrechnungsformular einzureichen.

Die Abrechnung kann nur für nachweisbar entstandene Kosten des Weges zwischen dem Wohnort und der Schule zu den Schulzeiten unter Vorlage der Originalfahrkarte erfolgen. Diese sind auf der Rückseite des Abrechnungsformulars sowie auf ggf. weiteren Blättern in zeitlich geordneter Reihenfolge aufzukleben.

Wenn die Eigenbeteiligung von 100 € im Schuljahr nachweislich durch die Fahrkarten überschritten ist, erfolgt die Auszahlung des Geldbetrages anhand der Fahrkarten. Das entsprechende Antragsformular auf Entlastung ist beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

2) Abrechnung mittels eines Schülersausweises durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) - neues Verfahren

Das Antragsformular auf Entlastung ist von den Schülerinnen und Schüler des 10., 11. und 12. Schuljahrganges **zeitgleich** mit der Abtretungserklärung Ihres Anspruchs auf Schülerbeförderungskosten zum Schulhalbjahr bis **spätestens 30.04.** des jeweiligen Kalenderjahres (vor dem Beginn des anzurechnenden Schuljahrs) beim Träger der Schülerbeförderung einzureichen.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid, welcher bis zur Beendigung des Bildungsganges Bestand hat. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet. Die Eigenbeteiligung von 100,00 € ist nachweislich bis **spätestens 30.06.** eines jeden Jahres (vor dem Beginn des anzurechnenden Schuljahrs) auf das Konto der VGS zu überweisen. Erst nach Zahlungseingang wird die VGS eine Chipkarte für die Benutzung des Schülerverkehrs für die jeweils beantragte Fahrstrecke zwischen dem Hauptwohnsitz der Schülerinnen bzw. des Schülers und der Bildungseinrichtung bereitstellen.

Die erstellten Chipkarten haben eine schuljahresübergreifende Gültigkeit an den Schultagen bis zur Beendigung des Bildungsganges. (keine Gültigkeit in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt). Alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen oder sonstige Abgänger haben die Chipkarten zum Ende des Schuljahres - spätestens am letzten Schultag - in der Bildungseinrichtung abzugeben. Eine Sperrung der elektronischen Fahrausweise erfolgt bei Beendigung des Bildungsganges (Abgang der 12./13. Klasse), Umzug, vorzeitigen Abbruch des Bildungsganges oder bei Schülerinnen und Schüler, die nicht länger die Abrechnungsvariante 2 nutzen möchten.

Nach Beendigung des 11. bzw. *12. Schuljahrganges (*für Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums) ist die Eigenbeteiligung von 100,00 € bis **spätestens 30.06.** eines jeden Jahres (vor dem Beginn des anzurechnenden Schuljahrs) erneut bei der VGS zu erbringen.

Sollte ein Geldeingang bei der VGS **nach dem 30.06.** erfolgen, wird eine Rücküberweisung durch die VGS veranlasst. Schülerinnen und Schüler, welche bereits eine Chipkarte aus dem laufenden Schuljahr haben, sind zum Ende des Schuljahres dann zur Abgabe der Karte in der Bildungseinrichtung verpflichtet. Analog muss die Chipkartenabgabe auch bei Unterlassungszahlung der Eigenbeteiligung in der Bildungseinrichtung erfolgen. Die Abrechnung der Schülerbeförderungskosten erfolgt beim fehlenden oder verspäteten Zahlungseingang der Eigenbeteiligung dann nur noch mit dem bisherigen Verfahren der Abrechnung der selbst erworbenen Fahrkarten beim Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Abrechnung der Kosten für diese Schülerzeitfahrkarte erfolgt monatlich auf Rechnung direkt zwischen der VGS und dem Landkreis Mansfeld-Südharz. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung oder der Unterlassungszahlung der Eigenbeteiligung wird der Schülerin bzw. dem Schüler **keine Fahrkarte** am 1. Schultag ausgehändigt oder die bereits genutzte Chipkarte eingezogen/deaktiviert.

Hinweis: Bei der Abrechnungsvariante 2 können keine zusätzlich gekauften Fahrten beim Träger der Schülerbeförderung eingereicht und erstattet werden.

Ausgeschlossener Personenkreis bei Variante 2:

Das Abrechnungssystem mittels eines Schülers ausweises **findet keine Anwendung** bei Schülerinnen und Schüler, welche andere Verkehrsmittel in Gebrauch nehmen (Deutsche Bahn/ Abellio GmbH, Zelltho Reisen, marego. Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH, MDV Mitteldeutscher Verkehrsverbund, HAVAG Hallesche Verkehrs-AG, VBN Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH etc.) oder eine Kombination aus Bus und einem anderen Verkehrsmittel nutzen.

Weiterhin **ausgeschlossen** sind Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen, Fachschulen, Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten, Gemeinschaftsschulen und Waldorfschulen sowie die Schülerinnen und Schüler des 11. Schuljahrgangs der Fachoberschule.

